**Bekanntmachung** **der Landesdirektion Sachsen**

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben der Leipziger Verkehrsbetriebe GmbH

**„Martin-Luther-Ring zwischen Wilhelm-Leuschner-Platz und Harkortstraße“**

**Gz.: 32-0522/1201**

Gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Leipziger Verkehrsbetriebe haben mit Schreiben vom 1. Oktober 2020 die Feststellung beantragt, dass für das Vorhaben „Martin-Luther-Ring zwischen Wilhelm-Leuschner-Platz und Harkortstraße“ die Voraussetzungen für das Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung wegen der unwesentlichen Bedeutung des Vorhabens nach § 28 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 329 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, i.V.m. § 74 Abs. 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Abs. 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, vorliegen.

Es liegt ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2b) UVPG vor, das der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UVPG bedarf, da es die Änderung einer Bahnstrecke für Straßenbahnen mit den dazugehörenden Betriebsanlagen gemäß Nr. 14.11 der Anlage 1 des UVPG zum Gegenstand hat. Die Planfeststellungsbehörde hat daher gemäß § 9 Abs. 4 UVPG i. V. m. § 7 UVPG die allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt und dokumentiert.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht:

Das Änderungsvorhaben ist unter Berücksichtigung der nach Anlage 3 des UVPG maßgeblichen Kriterien nicht UVP-pflichtig, weil Merkmale (Kriterium 1), Standort (Kriterium 2) und Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen (Kriterium 3) in ihrer Zusammenschau keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ergeben haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Im Einzelnen sind folgende tragende Erwägungen gemäß § 5 Abs. 2 UVPG i. V. m. Anlage 3 UVPG hervorzuheben:

Die Planung beinhaltet die grundhafte Erneuerung der Gleisanlagen im Streckenabschnitt Martin-Luther-Ring zwischen Harkortstraße und Wilhelm-Leuschner-Platz. Die Gleisanlage auf dem Martin-Luther-Ring wird zum besonderen Bahnkörper umgebaut. Dafür werden die Gleise zwischen den beiden Knoten angehoben. Auf der Nordseite des Martin-Luther-Ringes werden zwei Maste der Fahrleitung erneuert sowie Kabelschächte errichtet.

Der Martin-Luther-Ring ist ein vom motorisierten Individualverkehr und vom öffentlichen Personennahverkehr auf der Schiene und der Straße stark befahrener Straßenabschnitt und daher vom Verkehr stark vorbelastet. Die beiden Maste der Fahrleitung auf der Nordseite des Martin-Luther-Ringes, die erneuert werden sollen, sowie die Kabelschächte, die errichtet werden sollen, berühren den Promenadenring. Dieser ist eine im 19. Jahrhundert angelegte parkähnliche Grünanlage, die als Gartendenkmal unter Denkmalschutz steht.

Die zu erwartenden Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter wurden unter Beachtung der vorgenannten Kriterien auf ihre Erheblichkeit untersucht:

**Schutzgut Mensch:**

Über die beschriebene bestehende Vorbelastung durch den motorisierten Individualverkehr und den öffentlichen Personennahverkehr auf der Schiene und der Straße sind von dem Vorhaben keine weiteren, darüber hinaus gehenden Auswirkungen zu erwarten.

**Schutzgut Boden:**

Das Schutzgut ist vom Vorhaben nicht betroffen.

**Schutzgut Wasser:**

Das Schutzgut ist vom Vorhaben nicht betroffen, es sind keine Gewässer vorhanden.

**Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:**

Das Schutzgut ist vom Vorhaben nicht betroffen, es sind keine Lebensräume für Tiere oder Pflanzen vorhanden.

**Schutzgut Klima und Luft:**

Über die beschriebene bestehende Vorbelastung durch den motorisierten Individualverkehr und den öffentlichen Personennahverkehr auf der Schiene und der Straße sind von dem Vorhaben keine weiteren, darüber hinaus gehenden Auswirkungen zu erwarten.

**Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter:**

Auswirkungen auf den Promenadenring als Gartendenkmal sind möglich. Das Amt für Bauordnung und Denkmalpflege des Stadt Leipzig als untere Denkmalschutzbehörde genehmigte mit Bescheid vom 17. August 2020 die Aufstellung der beiden Maste der Fahrleitung sowie die Anlage der Kabelschächte. Damit ist festgestellt, dass dem Vorhaben keine Belange des Denkmalschutzes entgegenstehen.

**Zusammenfassung:**

Unter Berücksichtigung aller möglichen Wirkungsfaktoren und unter Summation der einzelnen nachteiligen Umweltauswirkungen ist hinsichtlich der Dauer, Häufigkeit, Schwere, Komplexität und Reversibilität der Auswirkungen auf diese Schutzgüter festzustellen, dass die Auswirkungen unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die vorhandene Verkehrsanlage als nicht erheblich prognostiziert werden. Die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung ergibt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht.

Die Feststellung, dass keine UVP-Pflicht besteht, ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die entscheidungserheblichen Unterlagen sind gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes (SächsUIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Referat 32, Braustraße 2, 04107 Leipzig, zugänglich.

Leipzig, den 22. Oktober 2020

Holger Keune

Referatsleiter Planfeststellung